



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 22.1.2014
COM(2013) 848 final

ANNEX 1

ANHANG

des

Beschlusses des Rates

**zum Abschluss eines Kooperationsabkommens über ein ziviles globales
Satellitennavigationssystem (GNSS) zwischen der Europäischen Gemeinschaft und
ihren Mitgliedstaaten und dem Königreich Marokko**

ANHANG

des

Beschlusses des Rates

zum Abschluss eines Kooperationsabkommens über ein ziviles globales Satellitennavigationssystem (GNSS) zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten und dem Königreich Marokko

KOOPERATIONSABKOMMEN ÜBER EIN ZIVILES GLOBALES SATELLITENNAVIGATIONSSYSTEM (GNSS) ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT UND IHREN MITGLIEDSTAATEN UND DEM KÖNIGREICH MAROKKO

DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT, nachstehend „Gemeinschaft“ genannt, und
DAS KÖNIGREICH BELGIEN,
DIE TSCHECHISCHE REPUBLIK,
DAS KÖNIGREICH DÄNEMARK,
DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND,
DIE REPUBLIK ESTLAND,
DIE HELLENISCHE REPUBLIK,
DAS KÖNIGREICH SPANIEN,
DIE FRANZÖSISCHE REPUBLIK,
IRLAND,
DIE ITALIENISCHE REPUBLIK,
DIE REPUBLIK ZYPERN,
DIE REPUBLIK LETTLAND,
DIE REPUBLIK LITAUEN,
DAS GROSSHERZOGTUM LUXEMBURG,
DIE REPUBLIK UNGARN,
DIE REPUBLIK MALTA,
DAS KÖNIGREICH DER NIEDERLANDE,
DIE REPUBLIK ÖSTERREICH,
DIE REPUBLIK POLEN,
DIE PORTUGIESISCHE REPUBLIK,
DIE REPUBLIK SLOWENIEN,
DIE SLOWAKISCHE REPUBLIK,
DIE REPUBLIK FINNLAND,
DAS KÖNIGREICH SCHWEDEN,

DAS VEREINIGTE KÖNIGREICH VON GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND,
die Vertragsparteien des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,
nachstehend „Mitgliedstaaten“ genannt,

einerseits,

und

DAS KÖNIGREICH MAROKKO, nachstehend „Marokko“ genannt,

andererseits,

nachstehend „Vertragsparteien“ genannt,

IN ANBETRACHT des gemeinsamen Interesses an der Entwicklung eines globalen
Satellitennavigationssystems (GNSS) für zivile Nutzung,

IN ANERKENNUNG der Bedeutung von GALILEO als Beitrag zur Navigations- und
Informationsinfrastruktur in Europa und Marokko,

IN ANBETRACHT der zunehmenden Entwicklung von GNSS-Anwendungen in Marokko,
Europa und anderen Gebieten in der Welt,

BESTREBT, die Kooperation zwischen Marokko und der Gemeinschaft zu stärken und unter
Berücksichtigung des am 1. März 2000 in Kraft getretenen Europa-Mittelmeer-Abkommens
zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren
Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits¹ (nachstehend
„Assoziierungsabkommen vom März 2000“),

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Zielsetzung des Abkommens

Ziel dieses Abkommens ist es, die Kooperation zwischen den Vertragsparteien durch Beiträge
von europäischer und marokkanischer Seite zu einem zivilen globalen
Satellitennavigationssystem (GNSS) zu fördern, zu erleichtern und zu vertiefen.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Abkommens bezeichnet der Ausdruck:

„Erweiterung“ regionale oder lokale Systeme wie den Geostationären Navigations-
Ergänzungsdienst für Europa (European Geostationary Navigation Overlay System –
EGNOS). Diese Systeme liefern den Nutzern satellitengestützter Navigations- und Zeitsignale
Informationen, die die den aus den genutzten Hauptkonstellationen stammenden
Informationen ergänzen, sowie zusätzliche Entfernungs-/Pseudoentfernungsangaben oder
Korrekturen bzw. Verbesserungen von bestehenden Pseudoentfernungsangaben. Diese
Systeme verbessern die Leistung für die Nutzer durch erhöhte Genauigkeit, Verfügbarkeit,
Integrität und Zuverlässigkeit;

„GNSS“ ein globales Satellitennavigationssystem, das Signale für satellitengestützte
Navigation und Zeitgebung liefert;

¹ ABl. L 70 vom 18.3.2000, S. 3.

„GALILEO“ ein unabhängiges ziviles europäisches globales Satellitennavigations- und Zeitgebungssystem, das von der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten konzipiert und entwickelt wurde. Es steht unter ziviler Kontrolle und soll GNSS-Dienste erbringen. Der Betrieb von GALILEO kann einer privaten Partei übertragen werden. Mit GALILEO sollen ein oder mehrere Dienste zu unterschiedlichen Zwecken bereitgestellt werden: ein offener Dienst, ein kommerzieller Dienst, ein sicherheitskritischer Dienst, ein Such- und Rettungsdienst sowie ein öffentlich-staatlicher Dienst mit eingeschränktem Zugang, der speziell auf die Bedürfnisse autorisierter Nutzer des öffentlichen Sektors abgestimmt ist;

„lokale Elemente von Galileo“ lokale Systeme, die den Nutzern der satellitengestützten Navigations- und Zeitsignale von GALILEO Informationen liefern, die über die aus der genutzten Hauptkonstellation stammenden Informationen hinausgehen. Lokale Elemente können zur Leistungsergänzung in der Umgebung von Flughäfen, Seehäfen sowie in Städten oder anderen geografisch problematischen Umgebungen eingesetzt werden. GALILEO wird allgemeine Modelle für lokale Elemente bereitstellen;

„Ausrüstung für globale Navigation, Ortung und Zeitgebung“ jede Ausrüstung für zivile Endnutzer, die für Sendung, Empfang und Verarbeitung satellitengestützter Navigations- oder Zeitsignale zur Erbringung eines Dienstes oder für den Betrieb mit einer regionalen Erweiterung bestimmt ist;

„Regelungsmaßnahme“ ein Gesetz, eine Verordnung, eine Regelung, ein Verfahren, eine Entscheidung oder einen Beschluss, eine Verwaltungsmaßnahme oder eine ähnliche Maßnahme einer Vertragspartei;

„Interoperabilität“ auf Nutzerebene eine Situation, bei der ein Zweisystemempfänger Signale von mindestens zwei Systemen gleichzeitig nutzen kann, um dadurch die gleiche oder eine bessere Leistung zu erzielen als bei Verwendung nur eines Systems;

„geistiges Eigentum“ Eigentum im Sinne des Artikels 2 des Stockholmer Übereinkommens vom 14. Juli 1967 zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum;

„Haftung“ die rechtliche Haftung einer Person oder Rechtsperson zum Ausgleich der einer anderen Person oder Rechtsperson zugefügten Schäden gemäß besonderen Vorschriften und Rechtsgrundsätzen. Diese Verpflichtung kann in einer Vereinbarung (vertragliche Haftung) oder einer Rechtsvorschrift (außervertragliche Haftung) geregelt sein;

„Kostendeckung“ Verfahren zur Deckung der mit Investitionen in das System und mit dessen Betrieb verbundenen Kosten;

„Verschlussachen“ Informationen in jeglicher Form, die vor einer unbefugten Weitergabe geschützt werden müssen, welche den grundlegenden Interessen der Vertragsparteien oder einzelner Mitgliedstaaten, einschließlich nationaler Sicherheitsinteressen, in unterschiedlichem Maße schaden könnte. Der Vertraulichkeitsgrad wird durch besondere Kennzeichnungen angegeben. Solche Informationen werden von den Vertragsparteien nach Maßgabe der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften als vertraulich eingestuft und sind gegen jeglichen Verlust der Vertraulichkeit, der Integrität und der Verfügbarkeit zu schützen;

„Vertragsparteien“ auf der einen Seite die Gemeinschaft oder die Mitgliedstaaten, oder die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten, gemäß ihren jeweiligen Zuständigkeiten, und auf der anderen Seite Marokko;

„Hoheitsgebiet“ oder „Hoheitsgebiete“ in Bezug auf die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten das Gebiet, für das der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft unter den darin festgelegten Bedingungen Anwendung findet.

Artikel 3

Grundsätze für die Kooperation

Die Vertragsparteien sind übereingekommen, folgende Grundsätze auf die Kooperationstätigkeiten im Rahmen dieses Abkommens anzuwenden:

- (1) Beiderseitiger Nutzen durch generelle Ausgewogenheit der Rechte und Pflichten einschließlich der Beiträge und Vergütungen;
- (2) Partnerschaft im Rahmen des GALILEO-Programms gemäß den Verfahren und Regelungen zur Verwaltung von GALILEO;
- (3) Möglichkeiten für beide Seiten zur Mitwirkung an Kooperationstätigkeiten im Rahmen der europäischen und marokkanischen GNSS-Projekte zur zivilen Nutzung;
- (4) rechtzeitiger Austausch von Informationen, die für die Kooperationstätigkeiten von Belang sein können;
- (5) angemessener Schutz der Rechte des geistigen Eigentums gemäß Artikel 8 Absatz 2;
- (6) freier Zugang zu den Satellitennavigationsdiensten auf den Hoheitsgebieten der Vertragsparteien;
- (7) freier Handel mit GNSS-Ausrüstung auf den Gebieten der Vertragsparteien.

Artikel 4

Umfang der Kooperation

1. Für Kooperationstätigkeiten auf den Gebieten satellitengestützte Navigation und Zeitgebung kommen folgende Themenbereiche in Frage: wissenschaftliche Forschung, industrielle Fertigung, Ausbildung, Einsatz-, Dienst- und Marktentwicklung, Handel, Fragen des Frequenzspektrums, Fragen der Integrität, Normung und Zertifizierung sowie Sicherheit. Die Vertragsparteien können diese Liste im Einklang mit dem in Artikel 14 festgelegten Verfahren anpassen.
2. In den unter 2.1 bis 2.6 angeführten Bereichen sieht dieses Abkommen keine Kooperation zwischen den Vertragsparteien vor. Kommen die Vertragsparteien überein, dass die Ausweitung der Kooperation auf einen der nachstehenden Bereiche beiderseitigen Nutzen bringt, so sind hierfür entsprechende Abkommen auszuhandeln und abzuschließen.
 - 2.1. Sensible GALILEO-Technologien und Geräte, die unter Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft oder ihrer Mitgliedstaaten zu Ausfuhrkontrolle und Nichtverbreitung fallen;
 - 2.2. Kryptografie und wichtige Informationssicherheitstechnologien und entsprechende Geräte (INFOSEC);
 - 2.3. Sicherheitsarchitektur des Systems GALILEO (Weltraum-, Boden- und Nutzersegment);
 - 2.4. Sicherheitskontrollmerkmale der globalen GALILEO-Segmente;
 - 2.5. öffentlich-staatliche Dienste in ihren Phasen der Definition, Entwicklung, Implementierung, Erprobung und Bewertung sowie des Betriebs (Verwaltung und Nutzung) sowie

- 2.6. der Austausch von Verschlusssachen in Bezug auf die Satellitennavigation und GALILEO.
3. Durch dieses Abkommen wird die Anwendung der Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft zur Gründung der Aufsichtsbehörde für das Europäische GNSS und ihrer institutionellen Struktur nicht berührt. Auch die geltenden Regelungsmaßnahmen zur Umsetzung der Nichtverbreitungsverpflichtungen und der Kontrolle der Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck sowie die einzelstaatlichen Maßnahmen in Bezug auf die Sicherheit und die Kontrolle immaterieller Technologietransfers bleiben von diesem Abkommen unberührt.

Artikel 5

Formen der Kooperation

1. Vorbehaltlich der geltenden Regelungsmaßnahmen fördern die Vertragsparteien in größtmöglichem Umfang die Kooperationstätigkeiten im Rahmen dieses Abkommens, damit in den in Artikel 4 genannten Themenbereichen vergleichbare Möglichkeiten für die Teilnahme an diesen Tätigkeiten entstehen.
2. Die Vertragsparteien vereinbaren Kooperationstätigkeiten gemäß den Artikeln 6 bis 13.

Artikel 6

Funkfrequenzspektrum

1. Aufbauend auf den bisherigen Erfolgen im Rahmen der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) vereinbaren die Vertragsparteien die Fortsetzung der Kooperation und gegenseitigen Unterstützung in Fragen des Funkfrequenzspektrums.
2. In diesem Zusammenhang fördern die Vertragsparteien die adäquate Frequenzzuweisung für GALILEO, damit die Verfügbarkeit von GALILEO-Diensten für Nutzer in aller Welt und insbesondere in Marokko und der Gemeinschaft sichergestellt wird.
3. Darüber hinaus würdigen die Vertragsparteien die Bedeutung des Schutzes der Funknavigationsfrequenzen vor Störungen und Interferenzen. Zu diesem Zweck ermitteln sie Interferenzquellen und suchen für beide Seiten annehmbare Lösungen zur Bekämpfung dieser Interferenzen.
4. Nichts in diesem Abkommen ist so auszulegen, dass sich daraus eine Abweichung von den einschlägigen Bestimmungen der ITU einschließlich der ITU-Vollzugsordnung für den Funkdienst ergäbe.

Artikel 7

Wissenschaftliche Forschung

1. Die Vertragsparteien fördern die gemeinsamen Forschungsaktivitäten durch europäische und marokkanische Forschungsprogramme, insbesondere das Rahmenprogramm für Forschung und Entwicklung der Europäischen Gemeinschaft, die Forschungsprogramme der Europäischen Weltraumorganisation und die von marokkanischen Stellen entwickelten Programme.

2. Die gemeinsamen Forschungsaktivitäten stellen einen Beitrag zur Planung künftiger Entwicklungen eines europäischen GNSS zur zivilen Nutzung dar. Die Vertragsparteien vereinbaren, ein geeignetes Verfahren festzulegen, mit dem nutzbringende Kontakte und eine effiziente Teilnahme an den Forschungsprogrammen sichergestellt werden sollen.

Artikel 8

Industrielle Kooperation

1. Die Vertragsparteien fördern und unterstützen die Kooperation zwischen der Industrie beider Seiten – unter anderem durch Gemeinschaftsunternehmen und die Mitwirkung Marokkos in einschlägigen europäischen Industrieverbänden sowie durch die Mitwirkung der Europäischen Gemeinschaft in einschlägigen marokkanischen Industrieverbänden – und streben damit den Aufbau des GALILEO-Systems sowie die Förderung der Nutzung und Weiterentwicklung von GALILEO-Anwendungen und -Diensten an.
2. Zur Erleichterung der industriellen Kooperation garantieren und gewährleisten die Vertragsparteien einen angemessenen und wirksamen Schutz der Rechte des geistigen, gewerblichen und kommerziellen Eigentums in den für die Entwicklung und den Betrieb von GALILEO/EGNOS relevanten Bereichen und Branchen nach den höchsten internationalen Standards sowie mit Hilfe wirksamer Mittel zur Durchsetzung dieser Rechte.
3. Marokkanische Ausfuhren sensibler, speziell im Rahmen des GALILEO-Programms entwickelter und finanzierter Güter und Technologien in Drittländer werden vorab von der zuständigen GALILEO-Sicherheitsbehörde genehmigt, wenn die Behörde empfohlen hat, dass für diese Güter eine Ausfuhrgenehmigung im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften erforderlich ist. Jede gesonderte Vereinbarung gemäß Artikel 4 Absatz 2 muss auch ein geeignetes Verfahren beinhalten, nach dem Marokko empfehlen kann, dass die Ausfuhr bestimmter Güter durch Marokko einer Ausfuhrgenehmigung unterliegt.
4. Die Vertragsparteien fördern den Aufbau engerer Verbindungen zwischen den zuständigen marokkanischen Stellen und der Europäischen Weltraumorganisation als Beitrag zur Verwirklichung der Ziele des Abkommens.

Artikel 9

Handel und Marktentwicklung

1. Die Vertragsparteien unterstützen den Handel mit Satellitennavigationsinfrastruktur, mit Geräten und mit lokalen Elementen und Anwendungen von GALILEO in der Europäischen Union und in Marokko sowie diesbezügliche Investitionen.
2. Zu diesem Zweck sensibilisieren die Vertragsparteien die Öffentlichkeit für die Tätigkeiten im Rahmen der Galileo-Satellitennavigation, ermitteln Hemmnisse, die das Wachstum im Bereich der GNSS-Anwendungen beeinträchtigen könnten, und treffen geeignete Maßnahmen zur Förderung dieses Wachstums.
3. Die Gemeinschaft und Marokko erwägen die Einrichtung eines gemeinsamen GNSS-Nutzerforums, um den Bedarf der Nutzer zu ermitteln und effektiv darauf zu reagieren.

4. Dieses Abkommen lässt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien im Rahmen der Welthandelsorganisation unberührt.

Artikel 10

Normen, Zertifizierung und Regelungsmaßnahmen

1. Die Vertragsparteien erkennen den Wert eines koordinierten Vorgehens in internationalen Normungs- und Zertifizierungsforen in Bezug auf globale Satellitennavigationsdienste an. Insbesondere unterstützen die Vertragsparteien gemeinsam die Entwicklung von GALILEO-Normen und fördern deren Anwendung weltweit, wobei sie besonderes Augenmerk auf die Interoperabilität mit anderen GNSS-Systemen legen.
2. Ein Ziel der Koordinierung ist die Förderung der umfassenden und innovativen Nutzung der GALILEO-Dienste durch die Unterstützung der Einführung von weltweiten Navigations- und Zeitgebungsnormen für verschiedene Zwecke, nämlich offene, kommerzielle und sicherheitskritische Dienste. Die Vertragsparteien vereinbaren die Schaffung günstiger Voraussetzungen für die Entwicklung von GALILEO-Anwendungen.
3. Zur Förderung und Umsetzung der Ziele dieses Abkommens kooperieren die Vertragsparteien daher, wenn dies angebracht ist, in allen GNSS betreffenden Fragen, die sich insbesondere in der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation, der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation und der Internationalen Fernmeldeunion ergeben.
4. Auf bilateraler Ebene stellen die Vertragsparteien sicher, dass Maßnahmen, die technische Normen, Zertifizierungs- und Lizenzierungsvorschriften sowie Genehmigungsverfahren in Bezug auf GNSS betreffen, keine unnötigen Handelshemmnisse darstellen. Solche Vorschriften müssen transparente, objektive, diskriminierungsfreie und im Voraus festgelegte Kriterien zur Grundlage haben.
5. Die Vertragsparteien erlassen die notwendigen Regelungsmaßnahmen, um in den ihrer Rechtsordnung unterliegenden Gebieten, die Nutzung von GALILEO, insbesondere der Empfangsgeräte, Weltraum- und Bodensegmente, in vollem Umfang zu ermöglichen.

Artikel 11

Entwicklung von globalen und regionalen GNSS-Erweiterungssystemen am Boden

1. Die Vertragsparteien kooperieren im Hinblick auf die Festlegung und Umsetzung von Systemarchitekturen am Boden, die eine optimale Gewähr für die Integrität von GALILEO und die Kontinuität der GALILEO-Dienste bieten.
2. Zu diesem Zweck kooperieren die Vertragsparteien auf regionaler Ebene in Marokko bei der Umsetzung und dem Aufbau eines auf das EGNOS-System gestützten regionalen Erweiterungssystems am Boden. Dieses regionale System soll die regionale Integrität von Diensten gewährleisten, die zusätzlich zu den weltweiten Diensten des GALILEO-Systems erbracht werden.
3. Auf lokaler Ebene erleichtern die Vertragsparteien die Entwicklung lokaler GALILEO-Elemente.

Artikel 12

Sicherheit

1. Die Vertragsparteien bekräftigen, dass globale Satellitennavigationssysteme vor Missbrauch, Interferenzen, Störungen und feindseligen Handlungen geschützt werden müssen.
2. Die Vertragsparteien erkennen an, dass die Kooperation zur Gewährleistung der Sicherheit des GALILEO-Systems und der GALILEO-Dienste ein wichtiges gemeinsames Ziel ist. Daher benennen die Vertragsparteien eine für Fragen der Sicherheit des GNSS und entsprechende Konsultationswege zuständige Stelle. Dieser Rahmen dient zum Schutz der Kontinuität der GNSS-Dienste.
3. Die Vertragsparteien treffen alle praktikablen Vorkehrungen, um die Kontinuität und Sicherheit der Satellitennavigationsdienste und der damit verbundenen Infrastruktur in ihren Hoheitsgebieten zu gewährleisten. Die Vertragsparteien werden GALILEO-Signale nicht ohne vorherige Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei überlagern.
4. Der in Artikel 4 Absatz 2 unter 2.6 genannte Austausch von Verschlusssachen findet nur statt, wenn zwischen den Vertragsparteien ein Sicherheitsabkommen besteht. Die zuständigen Sicherheitsbehörden der Vertragsparteien legen Grundsätze, Verfahren und Geltungsbereich fest.

Artikel 13

Haftung und Kostendeckung

Die Vertragsparteien kooperieren in angemessener Weise, um zur Erleichterung der Erbringung ziviler GNSS-Dienste eine Haftungsregelung und Modalitäten zur Kostendeckung festzulegen und umzusetzen.

Artikel 14

Kooperationsverfahren

1. Die Kooperation im Rahmen dieses Abkommens wird für Marokko von der Regierung des Königreichs Marokko und für die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten von der Europäischen Kommission koordiniert und gefördert.
2. Die beiden Vertragsparteien legen in Einklang mit der in Artikel 1 genannten Zielsetzung das Kooperationsverfahren zur Verwaltung dieses Abkommens gemäß dem Assoziierungsabkommen vom März 2000 fest.
3. Die Vertragsparteien kommen überein, dass Marokko die Möglichkeit zur Beteiligung an der Aufsichtsbehörde für das Europäische GNSS im Einklang mit den einschlägigen Rechten und Verfahren erhält.

Artikel 15

Finanzierung

1. Höhe und Modalitäten des Beitrags, den Marokko über die Aufsichtsbehörde für das Europäische GNSS zum GALILEO-Programm leistet, sind – im Einklang mit den

institutionellen Vorkehrungen des anwendbaren Gemeinschaftsrechts – Gegenstand einer gesonderten Vereinbarung.

2. Im Einklang mit dem Assoziierungsabkommen vom März 2000 gilt für Kooperationsregelungen der Vertragsparteien im Rahmen dieses Abkommens der freie Waren-, Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr.
3. Sieht die Kooperationsregelung einer Vertragspartei eine finanzielle Unterstützung für die Beteiligten der anderen Vertragspartei vor, die zur Anschaffung von Geräten verwendet werden kann, dann tragen die Vertragsparteien unbeschadet des Absatzes 2 dafür Sorge, dass bei der Übertragung dieser Geräte von einer Vertragspartei auf die Beteiligten der anderen Vertragspartei im Einklang mit den auf dem Hoheitsgebiet der beiden Vertragsparteien geltenden Rechtsvorschriften keine Steuern und Zölle erhoben werden.

Artikel 16

Informationsaustausch

1. Die Vertragsparteien treffen Verwaltungsvereinbarungen und benennen die für Konsultationen erforderlichen Kontaktstellen, um die wirksame Umsetzung der Bestimmungen dieses Abkommens zu gewährleisten.
2. Die Vertragsparteien fördern darüber hinaus den Informationsaustausch über die Satellitennavigation zwischen Einrichtungen und Unternehmen beider Seiten.

Artikel 17

Konsultation und Streitbeilegung

1. Jede Vertragspartei kann eine rasche Konsultation mit der anderen Vertragspartei über jede sich aus der Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens ergebende Frage beantragen. Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden von den Vertragsparteien auf gütlichem Wege beigelegt.
2. Wenn keine Lösung erzielt werden kann, bedienen sich die Vertragsparteien des in Artikel 86 des Assoziierungsabkommens vom März 2000 vorgesehenen Streitbeilegungsverfahrens.
3. Von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 bleibt das Recht der Vertragsparteien unberührt, das Streitbeilegungsverfahren nach dem Übereinkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation in Anspruch zu nehmen.

Artikel 18

Inkrafttreten und Kündigung

1. Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Vertragsparteien einander den Abschluss der hierfür erforderlichen innerstaatlichen Verfahren notifiziert haben. Die Notifikationen sind dem Rat der Europäischen Union zu übersenden, der Verwahrer des Abkommens ist.
2. Das Abkommen kann jederzeit mit einer Kündigungszeit von einem Jahr schriftlich gekündigt werden.

3. Sofern nichts Gegenteiliges bestimmt ist, wirkt sich die Kündigung dieses Abkommens nicht auf die Gültigkeit oder die Dauer von Vereinbarungen oder von speziellen Rechten und Verpflichtungen aus, die in seinem Rahmen getroffen wurden oder entstanden sind.
4. Das Abkommen kann von den Vertragsparteien einvernehmlich schriftlich geändert werden. Änderungen treten am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Vertragsparteien einander in einem diplomatischen Notenwechsel den Abschluss ihrer für deren Inkrafttreten erforderlichen innerstaatlichen Verfahren mitteilen.
5. Dieses Abkommen wird zunächst für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens geschlossen. Danach wird es automatisch um weitere Fünfjahreszeiträume verlängert, sofern nicht eine Vertragspartei die andere schriftlich mindestens drei Monate vor Ende des entsprechenden Fünfjahreszeitraums von ihrer Absicht unterrichtet, das Abkommen nicht zu verlängern.

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer und ungarischer sowie arabischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.